



GEMEINDEAMT MILS

10. April 2024

Zl. Blg.

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

Amtssigniert. SID2024041099543
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Dominik Müller
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5119
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-BA-263/1/18-2024
Innsbruck, 10.04.2024

**AR KFZ-Technik GmbH, Gewerbepark 34, 6068 Mils;
Verfahren nach § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage
„KFZ-Werkstätte“ am Standort in 6068 Mils, Gewerbepark 34, auf Gst Nr. 2387/30, KG 81012 Mils;
Bekanntgabe mit mündlicher Verhandlung**

BEKANNTGABE

Die AR Kfz-Technik GmbH hat mit Eingabe vom 05.02.2024, eingelangt am 12.02.2024, sowie mit Ergänzung vom 29.02.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, unter Einreichung von Projektunterlagen, um gewerberechtliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage „Kfz Werkstätte“ am Standort in 6068 Mils, Gewerbepark 34, auf Gst Nr. 2387/30, KG 81012 Mils, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Mittwoch, den 24.04.2024, um 14:00 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle

(6068 Mils, Gewerbepark 34, auf Gst Nr. 2387/30, KG 81012 Mils)

anberaunt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Gewerberechtliche Projektkurzbeschreibung

Erstgenehmigung:

Bescheid der BH Innsbruck vom 20.03.2000, Zl. 3.1-263/00, Genehmigung einer Omnibusgarage

Art der Betriebsanlage:

KFZ-Werkstätte

Gewerblich genutzte Gesamtfläche:

735 m²

Gesamte elektronische Anschlussleistung:

bis einschließlich 300 kW

Arbeitnehmer:

1

Betriebszeiten:

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Produktions- und Arbeitsabläufe:

Technische Reparaturen von Kraftfahrzeugen bis 3,5t (keine Lackierarbeiten, keine Arbeiten an Airbags)

Eingesetzte Maschinen/Geräte:

Mobile 2 Säulen Hebebühne	Finkbeiner FHB3000
2 Säulen Hebebühne	Nussbaum SL 2,30
Scherenhebebühne	ATH Heindl Crosslift 50
Reifenwuchtmaschine	Zipper ZI-RWM99
Reifenmontiermaschine	ATH Heindl M33
Druckluftkompressor	Airprofi 703/75/13
2 Säulen Hebebühne	Rotary SPO40E

Im Übrigen wird auf die Einreichunterlagen verwiesen.

RECHTSBELEHRUNG

Das gegenständliche Projekt erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs 1 und 2 GewO 1994, BGBl Nr 194/1994 (WW) idF BGBl I Nr 108/2022 Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat das Verfahren im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Es steht Ihnen frei, einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn **bis zum**

23.04.2024

schriftlich von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können sowie während der mündlichen Verhandlung mündlich. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Innsbruck | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Gewerbeordnung 1994

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Bekanntgabe finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:

Müller

An der Amtstafel der Gemeinde Mils
kundgemacht von *10.04.* bis

Die Bürgermeisterin
i.A.

